



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.440.824

Wien, am 9. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 16. Juni 2021 unter der Nr. **7002/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von Gesichtserkennungssoftware“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Unter welchen Bedingungen kommt die Gesichtserkennungssoftware zum Einsatz? Bitte um Auflistung jener Faktoren, die die Anwendung der Software unbedingt erfordern.*

Wie ich bereits in der Beantwortung der Frage 4 der Anfrage 3445/J XXVII. GP der Abgeordneten Kucharowits ausgeführt habe, kommt der Digitale Bildabgleich nach der Begehung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen zum Einsatz, wenn von dem/der unbekannten Tatverdächtigen Fotos vorhanden sind. Es muss also der Verdacht einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung vorliegen und ein zum Abgleich geeignetes Gesichtsfoto der unbekannten verdächtigen Person vorhanden sein.

Zur Frage 2:

- *In wie vielen Fällen wurde in welchem Zusammenhang die Software seit Beginn des Testbetriebs bis zum Datum der Beantwortung dieser Anfrage eingesetzt? Bitte aufgelistet nach Anzahl der Einsätze, dem Delikt sowie Anzahl der überprüften Personen.*

Mit Datum 24. Juni 2021 wurde der digitale Bildabgleich in 1.574 Fällen zur Ausforschung von unbekannten Verdächtigen eingesetzt, dabei wurden insgesamt 2.208 Personen überprüft. Es bestand der Verdacht von 1.977 vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen. Zur Korrelation Fälle und Delikte liegt eine Excel Aufstellung bei. Die Summe der Anzahl der Delikte ist höher als die Summe der Anzahl der Fälle, weil bei zahlreichen Fällen der Verdacht der Begehung mehrerer vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen bestand.

Zur Frage 3:

- *Kam die Gesichtserkennungssoftware auch bei Demonstrationen und Kundgebungen, die seit September 2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage stattgefunden haben, zum Einsatz?*
 - i. *Wenn ja, wie viele Demonstrationen und Kundgebungen waren davon betroffen?*
 - ii. *Um welche Art von Demonstrationen und Kundgebungen handelt es sich hierbei?*
 - iii. *Wo und wann fanden diese Demonstrationen und Kundgebungen statt?*
 - iv. *Nach welchen Kriterien wurden die entsprechenden Demonstrationen und Kundgebungen ausgewählt, bei denen die Gesichtserkennungssoftware eingesetzt wurde?*

Nein, es erfolgt keine „Echtzeiterkennung“. Dafür gäbe es keine Rechtsgrundlage und auch die vorhandene Software ist dafür nicht geeignet.

Rechtsgrundlagen für die Verwendung von Gesichtserkennungssoftware finden sich in § 75 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) BGBl Nr. 566/1991 in der geltenden Fassung sowie in den §§ 110 bis 115 der Strafprozessordnung (StPO).

In Beantwortung der Frage 3 der Anfrage 3457/J XXVII. GP des Abgeordneten Scherak habe ich ausgeführt, dass die Verwendung der Gesichtserkennungssoftware im § 75 Sicherheitspolizeigesetz geregelt und unter der Voraussetzung zulässig ist, dass der Verdacht einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt. Es erfolgt kein

digitaler Bildabgleich bei laufenden Demonstrationen, sondern ausschließlich im Rahmen von Ermittlungen zur Aufklärung vorsätzlicher gerichtlich strafbarer Handlungen, die allenfalls auch im Zusammenhang mit Demonstrationen begangen wurden.

Zur Frage 4:

- *Wird für diesen Abgleich von Bildern auch auf Social Media Plattformen zurückgegriffen?*
 - a. *Wenn ja, auf welche Plattformen wird zurückgegriffen?*
 - b. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage wird auf diese Plattformen zurückgegriffen?*
 - c. *Wenn ja, gibt es hier Vereinbarungen mit den entsprechenden Plattformen?*
 - d. *Wenn ja, auf Basis welcher gesetzlichen Regelungen wurden diese Vereinbarungen von wem und wann getroffen?*

Nein, es erfolgt kein Abgleich mit Social Media Plattformen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Wie viel hat der Ankauf der Software gekostet?*
- *Von welchem Unternehmen wurde die Software gekauft?*

Diesbezüglich darf ich auf meine Beantwortung in der parlamentarischen Anfragen 1183/J XXVII. GP, sowie auf die Beantwortung meines Amtsvorgängers 3404/J XXVI. GP verweisen.

Zur Frage 7:

- *Haben Sie zur besseren Anwendung der Software neue Endgeräte gekauft?*
 - a. *Wenn ja, wie hoch betragen die Kosten für die neuen Geräte?*

Ja, es wurden drei Rechner und sechs hochauflösende Computerflachbildschirme zum Gesamtpreis von EUR 4.277,98 angeschafft.

Karl Nehammer, MSc

Beilage

